

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Illertissen „Städtische Werke Illertissen“

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 86 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020, erlässt die Stadt Illertissen folgende Satzung:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Städt. Werke der Stadt Illertissen werden ohne Absicht der Gewinnerzielung als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanziell gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Illertissen geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Städtische Werke Illertissen“. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital der Städtischen Werke beträgt 1.535.000,00€.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Aufgabe der Städtischen Werke ist

1. die Versorgung des Stadtgebietes Illertissen und Belieferung der Gemeinde Bellenberg mit Wasser („Wasserwerk“)
2. der Betrieb des Freizeitbades Nautilla („Nautilla“)
3. der Betrieb der städt. Tiefgarage („Verkehrsbetrieb“)
4. die Nutzung regenerativer Energien („Energiewirtschaft“)

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Städtischen Werke kann sich die Stadt (Städtische Werke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

- (2) Die Städtischen Werke können im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

§ 3 Zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Städtischen Werke sind:

- a) Werkleitung (§4)
- b) Werkausschuss (§5)
- c) Stadtrat (§6)
- d) Erster Bürgermeister (§7)

§ 4 Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem technischen und dem kaufmännischen Werkleiter. Die beiden Werkleiter vertreten den Eigenbetrieb sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis jeweils selbstständig in ihren jeweiligen Aufgabengebiet. Aufgaben, die sowohl den technischen als auch den kaufmännischen Bereich tangieren, können von beiden Werkleitern nur gemeinsam wirksam vertreten werden. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der erste Bürgermeister.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Städtischen Werke Illertissen. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 - 1. die selbstständige verantwortliche Leitung der Städtischen Werke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (Erlass einer Geschäftsordnung),
 - 2. wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
 - 3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzte der Beamten im Eigenbetrieb, führt die Dienstaufsicht über die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Anbieter und ist zuständig für den gesamten Personaleinsatz im Eigenbetrieb.
- (4) Die Werkleitung ist zuständig für die Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 mittlerer Dienst (Amtsinspektor), bei Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TVöD und von Aushilfskräften und Praktikanten jeweils im Rahmen des beschlossenen Stellenplans bzw. Stellenübersicht. Über getroffene Entscheidungen dieser Art hat die Werkleitung den Werkausschuss unverzüglich zu informieren.
- (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Städtischen Werke die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheit der Städtischen Werke die Möglichkeit zum Vortrag.
- (6) In Angelegenheiten der Städtischen Werke vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Stadt nach außen. Einzelheiten werden in der Dienstanweisung geregelt.

- (7) Die Werkleitung hat dem ersten Bürgermeister und dem Werkausschuss halbjährig Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5 **Zuständigkeit des Werkausschusses**

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss bei der Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans (Erfolgs- und Vermögensplan) der Städtischen Werke tätig.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§4), der Stadtrat (§6) oder der erste Bürgermeister (§7) zuständig sind, insbesondere über:
1. Erlass einer Dienstleistung,
 2. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge sowie den Erlass von Satzungen, soweit sich der Stadtrat diese Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält.
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10% des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 20.000,00€ übersteigen (§15 Abs. 5 Satz 2 EBV)
 4. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 10.000,00€ übersteigen.
 5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 40.000,00€ überschreitet,
 6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 100.000,00€ überschreiten,
 7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 4.000,00€ beträgt,
 8. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 4.000,00€ beträgt,
 9. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 4.000,00€ im Einzelfall beträgt,
 10. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO) der Beamten und Beschäftigten der Städtischen Werke bis Besoldungsgruppe A 11, bzw. Entgeltgruppe 10 TVöD, soweit nicht die Werkleitung zuständig ist,

11. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
12. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete der Städtischen Werke, die mit diesen verwandt sind.

§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über:
 1. den Erlass, die Änderung und Aufhebung dieser Satzung,
 2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder,
 3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse,
 4. Personalangelegenheiten, der Beamten und Beschäftigten der Städtischen Werke, soweit nicht der Werkausschuss oder die Werkleitung zuständig ist,
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans (Erfolg- und Vermögensplan),
 6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung,
 7. die Rückzahlung von Eigenkapital,
 8. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 400.000,00€ überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu,
 9. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Städtischen Werke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
 10. die Änderung der Rechtsform der Städtischen Werke.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidungen in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7 Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters

- (1) Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses.
- (2) Der erste Bürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für die Städtischen Werke dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des ersten Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Städtische Werke Illertissen“.
- (2) Die Werkleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Städtischen Werke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 11 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Betriebs ist das Kalenderjahr.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 28.11.2008 außer Kraft.

Illertissen, den 27.11.2020
Stadt Illertissen

Jürgen Eisen
Erster Bürgermeister